

Depotführung:



Für Fragen steht Ihnen Ihr der FFB benannte Vermittler gerne zur Verfügung.

Herrn
Martin Musteranleger
Musterbach Str. 6
12345 Musterstadt

Es schreibt Ihnen:
FFB Kundenbetreuung

Kronberg im Taunus, im November 2017

Informationen zu Ihrem FFB Fondsdepot 1234567890

Änderungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen

Sehr geehrter Herr Musteranleger,

durch gesetzliche Neuregelungen ergeben sich zukünftig einige Änderungen für die Geldanlage in Investmentfonds. Darüber geben wir Ihnen heute einen Überblick.

Geschäfts- und Sonderbedingungen

Ab sofort ändert sich unser "Kleingedrucktes". Die Anpassungen haben wir für Sie im Folgenden zusammengefasst.

Was ist neu?

- Die standardisierte Vorab-Kosteninformation: Mit welchen Kosten sollten Sie beim Kauf von Investmentfonds rechnen? Für einen grundsätzlichen Überblick haben wir Musterrechnungen für drei typische Anlagen erstellt. Die tatsächlich anfallenden Kosten können davon abweichen und sind abhängig von Ihren individuell vereinbarten Konditionen.
- Angemessenheitstest: Mit dem beigefügten Formular ermöglichen wir Ihnen, Ihre Kenntnisse und Erfahrungen in komplexen Finanzinstrumenten und damit eine Angemessenheit prüfen zu lassen.
- Grundlagenwissen Investmentvermögen: Über die Funktionsweisen, Zusammenhänge, Chancen und Risiken einer Geldanlage in Investmentfonds informieren wir Sie wie gewohnt online.

... in der mitgeschickten Broschüre. *[für Kunden mit Postversand]*

Was ändert sich?

- Ganz wie bei Kundenscheiben und anderen Bescheinigungen folgen wir bei der Steuerbescheinigung nun auch der einfachen Regel: Wer einen Onlinezugang hat, erhält seine Steuerbescheinigung ausschließlich online. Kunden ohne Onlinezugang, erhalten die Steuerbescheinigung per Post, wenn tatsächlich Steuern abgeführt wurden.

- Sie nutzen Ihr Depot, um Vermögenswirksame Leistungen anzulegen? Dann erhielten Sie bisher mit Ihrem Jahresdepotauszug eine papierhafte VL Bescheinigung über die gezahlten Leistungen. Ab sofort sind wir gesetzlich verpflichtet, diese Daten direkt an das Finanzamt zu melden. Eine papierhafte Bescheinigung der Vermögenswirksamen Leistungen wird demnach nicht mehr für die Steuererklärung benötigt und ab sofort nicht mehr erstellt.

Gut zu wissen: Ihren Jahresdepotauszug erhalten Sie wie gewohnt im Januar 2018.

Sie haben Fragen? Wir nehmen uns gerne Zeit für Sie. Informationen erhalten Sie auch unter www.ffb.de.

Freundliche Grüße

Ihre FFB



Peter Nonner
Geschäftsführer



Gerhard Oehne
Geschäftsführer

Übrigens... Die Änderungen ergeben sich im Wesentlichen aus den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen, die auf der Überarbeitung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente - kurz "MiFID II" - basieren. Diese Richtlinie gilt ab 3. Januar 2018 europaweit für alle Banken. Ziel ist es, Ihre Verbraucherrechte und Ihren Anlegerschutz zu stärken und noch mehr Transparenz an den Finanzmärkten zu schaffen.

MUSTER

Übersicht der Änderungen an den Geschäfts- und Sonderbedingungen der FIL Fondsbank GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FIL Fondsbank GmbH

Anpassung Ziffer 3.2 Beratungsfreies Geschäft/Reines Ausführungsgeschäft (Execution-Only)

Die Bank führt sämtliche grundsätzlich Aufträge des Kunden zum Kauf, Verkauf oder Tausch von Anteilen lediglich aus. Die Bank prüft daher nicht, ob die vom Kunden eingereichten Aufträge für ihn angemessen bzw. geeignet sind. Das heißt, dass die Bank keine Prüfung vornimmt, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Anteilen angemessen beurteilen zu können. Es wird seitens der Bank gegenüber dem Kunden keinerlei Beratung beim Kauf, Verkauf oder Tausch von Anteilen durchgeführt. Die Bank geht davon aus, dass der Kunde seine Aufträge zum Kauf, Verkauf oder Tausch von Anteilen nur nach einer individuellen und sachgerechten Beratung erteilt. Ein Vermittler wird ausschließlich im eigenen Namen tätig und ist insbesondere hinsichtlich der Beratung auch dann kein Erfüllungsgehilfe der Bank, wenn er mit dieser einen Vermittlungsvertrag abgeschlossen hat. Das Vertragsverhältnis aus der Depotöffnung ist auf den/die Depotinhaber und die Bank beschränkt. Dritte (insbesondere Vermittler) sind nicht Vertragspartei, selbst wenn sie im Depotantrag oder in den übrigen Vertragsdokumenten benannt werden.

Neue Ziffer 3.3 Beratungsfreies Geschäft

Erfordert der Erwerb von Fondsanteilen die Durchführung eines Angemessenheitstests, so wird die Bank diesen Test umgehend anbieten. Solange der Kunde keine Mitteilung über ein Ergebnis des Angemessenheitstests erhält oder die Bank den Angemessenheitstest nicht zurückerhalten hat, weist die Bank bereits jetzt darauf hin, dass eine kundenbezogene Prüfung der Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Einschätzung der Risiken im Zusammenhang mit der Art der Finanzanlage nicht möglich ist. Der Kunde kann diese Finanzinstrumente dennoch in eigenem Ermessen erwerben.

Anpassung Ziffer 3.3 Orderweiterleitung

3.4 Orderweiterleitung

Anpassung Ziffer 3.4 Preise des Ausführungsgeschäfts

3.5 Kosten im Rahmen des Ausführungsgeschäfts

Die Bank erwirbt die Fondsanteile nach den beigefügten "Grundsätzen der Orderausführung" und stellt **weist** dem Kunden **zusätzlich** eine Vertriebsprovision maximal in Höhe des im Verkaufsprospekt genannten Ausgabeaufschlags in Rechnung **der Abrechnung aus**, es sei denn, im "Preis- und Leistungsverzeichnis" ist etwas Abweichendes geregelt. Verkaufsaufträge werden nach den beigefügten "Grundsätzen der Orderausführung" abgerechnet. Soweit in den gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen andere Preise **Kosten** genannt sind, gelten diese.

Anpassung Ziffer 3.5 Vereinnahmte und gewährte Vergütungen

Die Bank wird neben den vom Kunden gezahlten Vertriebsprovisionen im Zusammenhang mit der Depotführung und Abwicklung von Aufträgen auf Basis bestehender Vertriebsverträge mit den Investmentgesellschaften auch zeitanteilige Vergütungen erhalten, solange die Fondsanteile im Depot des Kunden verwahrt werden (laufende Vertriebsprovisionen, Abschlussfolgeprovisionen oder auch halbdauerabhängige Vertriebsprovisionen). Die Höhen der laufenden Vertriebsprovisionen berechnen sich als prozentuale Anteile des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile und betragen, je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds, derzeit bis zu 1,65% (durchschnittlich 0,55% aus den vereinbarten Provisionen je Fonds). Dem Kunden entstehen hieraus jedoch keine zusätzlichen Kosten, da die laufenden Vertriebsprovisionen aus der den jeweiligen Fonds belasteten Verwaltungsvergütung von den Investmentgesellschaften an die Bank gezahlt werden. Auf die laufenden Vertriebsprovisionen entfallen in der Regel bis zur Hälfte der Verwaltungsvergütungen.

Die Bank kann darüber hinaus von Fondsgesellschaften Entgelte für ihre Aufwendungen im Rahmen der Bereitstellung und laufenden Administration der Fonds bei der Bank erhalten (sog. Produktpartner-Pricing). Hierzu wird eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Bank und der jeweiligen Fondsgesellschaft getroffen, in der die Leistungen der Bank im Rahmen des Produktpartner-Pricings sowie die Höhe der hierfür vom Vertragspartner zu zahlenden jährlichen Vergütung festgelegt sind.

Die Bank wird neben den vom Kunden gezahlten Vertriebsprovisionen auch aus den ihr zufließenden laufenden Vertriebsprovisionen an den Vermittler/Untervermittler des Kunden bzw. die Vermittlerzentrale, an die dieser angebunden ist, für die Vermittlungs- und Aufklärungsstätigkeit laufende Vertriebsprovisionen gewähren. Die weitergeleiteten Vertriebsprovisionen entsprechen maximal den auf den Fondsabrechnungen ausgewiesenen abgerechneten Ausgabeaufschlägen. Die Höhen der weitergereichten laufenden Vertriebsprovisionen ergeben sich aus den von den Investmentgesellschaften an die Bank gezahlten laufenden Vertriebsprovisionen, die ganz oder teilweise weitergegeben werden. Die Provisionen sind bei Aktien- und Dachhedgefonds i.d.R. höher als bei Immobilien- oder Rentenfonds und bei diesen wiederum höher als bei Geldmarktfonds. Über die Provisionszahlungen hinaus gewährt die Bank ihren Vermittlern in begrenztem Umfang geldwerte Vorteile in Form von Sachleistungen (z.B. Schulungen, Fortbildungsgewährungen, Einzelheiten zu den von der Bank vereinnahmten und gewährten Vergütungen sind auf Anfrage bei der Bank erhältlich. Ein vom Vermittler gewährter Rabatt gilt nicht für FFB Entgelte.

Neue Ziffer 3.8 Betragsverkäufe

Lautet ein Verkaufsauftrag auf einen Geldbetrag, wird die Summe der beim Verkauf anfallenden Steuern und Entgelte auf den beauftragten Betrag aufgeschlagen, und es werden entsprechend mehr Fondsanteile verkauft. Entspricht oder übersteigt der beauftragte Betrag 95% des Bestandswertes der zum Verkauf beauftragten Fondsanteile, werden alle betroffenen Anteile veräußert. Bei einem Gesamtverkauf oder wenn der Verkaufserlös nicht die Summe aus dem beauftragten Geldbetrag sowie Steuern und Entgelten entspricht, werden vom Verkaufserlös die anfallenden Steuern und Entgelte abgezogen.

Anpassung Ziffer 3.8 Ein- und Auszahlungen in Fremdwährung

3.9 Ein- und Auszahlungen in Fremdwährung

Anpassung Ziffer 3.9 Vollmachterteilung

3.10 Vollmachterteilung

Anpassung Ziffer 3.10 Serviceeinstellung

3.11 Einstellung der Serviceleistungen

Die Bank behält sich das Recht vor, bei Depots, die mindestens 15 Monate ununterbrochen bestandslos geführt werden, die Servicedienstleistungen (keine Orderannahme/kein Online-Zugriff) zu beenden. Für die Reaktivierung der Servicedienstleistungen ist eine schriftliche Weisung des Kunden erforderlich. Die Reaktivierung des Depots erfolgt durch schriftliche Bestätigung der Bank oder Freischaltung des Online-Zugangs. Die Bank behält sich das Recht vor, Reaktivierungsaufträge abzulehnen. Eine Reaktivierung der Serviceleistungen ist grundsätzlich nicht möglich. Macht die Bank von ihrem Recht keinen Gebrauch, so können Entgelte auf unbestimmte Zeit anfallen.

Anpassung Ziffer 3.11 Antrags- und Auftragsablehnung

3.12 Antrags- und Auftragsablehnung

Anpassung Ziffer 10.3 Klarheit von Aufträgen

Soweit der Kunde nicht von der in den "Sonderbedingungen für die Nutzung des Onlinezugangs und den elektronischen Postversand der FIL Fondsbank GmbH" geregelten Möglichkeit der Auftragserteilung (online mittels Passwort (PIN) und TAN) Gebrauch macht, sind Aufträge in schriftlicher Form (im Sinne des § 126 BGB) zu erteilen. Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Der Kunde ist bei schriftlich erteilten Aufträgen gehalten, die von der Bank zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Bank behält sich vor, Kauf- und Tauschaufträge, aus denen sich nicht ergibt, ob der Kunde die gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (aktueller Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen oder Basisinformationen, Vorab-Kosteninformation, Halbjahres-/Jahresbericht) vor Erteilung eines Erwerbssauftrags zur Kenntnis genommen hat, werden nicht ausgeführt nicht auszuführen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Der Kunde hat vor allem bei Einzahlungen, Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Bei Ordererteilung ist für eine eindeutige Identifikation der gewünschten Investmentfonds neben der Depotnummer die ISIN oder die WKN ausschlaggebend. Aufgrund fehlender Angaben hervorgerufene Verzögerungen sind vom Kunden zu vertreten.

Neue Ziffer 10.4 Bereitstellung von Informationen

Durch die Mitteilung seiner E-Mail-Adresse an die Bank, erklärt der Kunde sein Einverständnis, Informationen zu "Vorab-Kosteninformationen", "Basisinformationen", "Allgemeine Geschäftsbedingungen" usw. unter www.ffb.de/oeffentlicheformulare zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Anpassung Ziffer 11.4 Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Terror, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

Anpassung Ziffer 12 Sicherungsrecht der Bank

Wir behalten uns das Recht vor, zur Begleichung von Steuerschulden; Zur Begleichung von Steuerschulden weist der Kunde die Bank ausdrücklich an Anteile an den Investmentfonds, auf die sich die Steuerschuld bezieht, zu verkaufen und den Verkaufserlös an die Steuerbehörden auszukehren. Reicht der Verkaufserlös nicht aus Steuerschulden auszugleichen, erfolgt der Einzug des Restbetrages gegen das Referenzkonto¹.

Neue Fußnote¹ Auf den Verkaufserlös kann eine Steuerschuld entstehen.

Anpassung Ziffer 13.1 Entgelte

Zinsen und Entgelte

Für die Depotführung und sonstige Leistungen im Rahmen der Depotführung kann die Bank dem Kunden ein Entgelt berechnen. Die jeweilige Höhe und Fälligkeit der Entgelte ist im Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen werden auf der Internetseite der Bank unter www.ffb.de bekannt gemacht. Ergänzend gilt das "Preis- und Leistungsverzeichnis" der Bank, enthalten, das dem Depotöffnungsantrag beilieg und in der jeweils geltenden Fassung auf der Internetseite der Bank unter www.ffb.de verfügbar ist und auf Anfrage zugesandt wird. Die Bank behält sich, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegen stehen, eine jederzeitige Anpassung der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch, nachfolgend BGB genannt) vor. Wenn ein Kunde eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis sowie die auf der Internetseite der Bank angegebenen Zinsen und Entgelte. Für die Vergütung der im "Preis- und Leistungsverzeichnis" darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften. Außerhalb des Privatkundengeschäfts (d.h. gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind) bestimmt die Bank die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, (§ 315 BGB).

Anpassung Ziffer 14.2 Kündigungsrecht der Bank

Die Bank kann die Geschäftsverbindung, soweit nicht eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar macht.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte von erheblicher Bedeutung waren, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Kredits oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Absätze 2 und 3 BGB) entbehrlich. Die Bank kann den Depotvertrag jederzeit ohne Einhaltung von Fristen auch bezüglich nur einzelner im Depot verwahrter Anteile kündigen. Dies gilt z. B. wenn die Grundlagen für Besteuerung dieser Anteile nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß nach § 5 Investmentsteuergesetz veröffentlicht werden, Verkaufsunterlagen und -daten nicht vorliegen, Provisionen oder andere Vergütungen und Aufwendungen nicht gezahlt werden usw. Ein entsprechendes Teilkündigungsrecht der Bank besteht auch hinsichtlich Anteilen, die von der Bank nicht oder nicht mehr angeboten werden. In diesen Fällen ist die Bank nach Wirksamwerden der Teilkündigung berechtigt, die gekündigten Anteile zu verkaufen. Erteilt der Kunde keine Weisung oder liegt der Bank kein gültiges Referenzkonto für eine Auskehrung des Verkaufserlöses vor, erfolgt die Abwicklung nach Ziffer 1.4. Erteilt der Kunde keine Weisung oder liegt der Bank kein gültiges Referenzkonto für eine Auskehrung des Verkaufserlöses vor, wird der Verkaufserlös beim Amtsgericht hinterlegt.

Anpassung Ziffer 15.1 Schutzumfang

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH und dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Hierdurch sind alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition "Verbindlichkeiten gegenüber Kunden" auszuweisen sind, gesichert. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20%, bis zum 31. Dezember 2024 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de oder unter www.fbb.de abgefragt werden. Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut - vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen - Einlagen, d.h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind. Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften. Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn 15.1.1 es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt und 15.1.2 die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Anpassung Ziffer 15.2 Ausnahmen vom Einlegerschutz-Sicherungsgrenzen

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z.B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20 %, bis zum 31. Dezember 2024 15 % und ab dem 1. Januar 2025 8,75 % der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

Anpassung Ziffer 15.3 Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges der Sicherung wird auf § 6 des Statuts der Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

Neue Ziffer 16.3 Datenverarbeitung (gültig ab 25. Mai 2018)

Die Bank ist berechtigt, die sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Daten, Transaktions- und Steuerdaten erhaltene Daten des Kunden dem jeweils benannten Vermittler/Untervermittler sowie dessen Vermittlerzentrale für eine umfassende anlagegerechte Vermittlung und ggf. Beratung über die Weiterentwicklung und Pflege des Depotbestandes und die Anlage in Investmentfondsanteilen bei der Bank zu übermitteln. Die Bank ist zusätzlich berechtigt, die Aufzeichnungen der mit dem Kunden geführten Telefonate und Transaktionsdaten zum Nachweis des Inhaltes und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen zu verarbeiten, zu speichern und innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren oder auf besondere Behördenanforderung 7 Jahren an Aufsichtsbehörden weiterzuleiten. Dieser Rechtseinräumung und Zustimmung kann der Kunde jederzeit widersprechen.

Abweichend von den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen ist die Bank vom Kunden beauftragt, personenbezogene Daten, sowie aufgezeichnete Telefonate mindestens für die Dauer von 10 Jahren (beginnend ab Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Bank) vorzuhalten und elektronisch zu verarbeiten. Soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen Daten für einen längeren Zeitraum vorgehalten und verarbeitet werden müssen, gelten diese. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank die sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Daten zu statistischen Zwecken, zum Nachweis deren Inhaltes und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen verwenden kann. Dieser Rechtseinräumung und Zustimmung kann der Kunde jederzeit widersprechen.

Anpassung Ziffer 16.3 Information über Kundeneinstufung

16.4 Information über Kundeneinstufung

Die Bank behandelt alle Kunden als Privatkunden i.S.d. § 31a Abs. 3 WpHG.

Im Sinne der MiFID werden die Kunden als "Retail-Kunde" (Privatkunde) eingestuft, es sei denn, die Bank teilt den Kunden eine andere Einstufung mit oder vereinbart eine abweichende Einstufung. Diese Einstufung gilt für alle Dienstleistungen, Transaktionen und Produkte, die für diese Geschäftsbeziehung relevant sind, und bietet den Kunden ein höchstmögliches Schutzniveau. Im Rahmen der MiFID-Vorschriften haben die Kunden das Recht, jederzeit eine andere Einstufung zu beantragen. Dies würde sich jedoch auf das den Kunden gebotene Schutzniveau auswirken.

Anpassung Ziffer 16.4 Datenweitergabe

16.5 Datenweitergabe

Anpassung Ziffer 17.1 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Anpassung Ziffer 20 Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) Sonstiges

Die nach dem FKAustG ermittelten Daten werden, soweit aufgrund des FKAustG erforderlich, an das Bundeszentralamt für Steuern für Zwecke der Übermittlung an den Ansässigkeitsstaat des Konto-/Depotinhabers übermittelt. Ergänzend gelten die separaten "Hinweise zum Datenschutz".

Sonderbedingungen für das FFB FondsdepotPlus der FIL Fondsbank GmbH

Anpassung Ziffer 1 Geltungsbereich dieser Sonderbedingungen

Diese Sonderbedingungen gelten für das im Zusammenhang mit dem FFB FondsdepotPlus geführte Abwicklungskonto (Fagesgeldkonto)-bzw. die darin verwahrten Einlagen. Das Abwicklungskonto dient nicht dem üblichen Zahlungsverkehr. Sinn und Zweck des Abwicklungskontos ist es, aus Fondstransaktionen stammende Gelder kurzfristig aufzunehmen bzw. Gelder für unmittelbar oder zumindest kurzfristig anstehende Fondstransaktionen zur Verfügung zu stellen.

Ergänzend gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" für das FFB Fondsdepot, soweit diese einschlägig sind und die Sonderbedingungen

keine Sonderregelungen enthalten. Die Führung des FFB FondsdepotPlus ist nur im Wege der Nutzung des Onlinezugangs mit elektronischem Postversand über das Onlinepostfach der Internetanwendung der FIL Fondsbank GmbH (nachfolgend "Bank" genannt) möglich.

Anpassung Ziffer 5.1 Höhe der Zinsen und Entgelte

5.1 Höhe der von der Bank erhobenen Zinsen und Entgelte

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen werden auf der Internetseite der Bank unter www.fbb.de bekannt gemacht. Ergänzend gilt das "Preis- und Leistungsverzeichnis" der Bank. Wenn ein Kunde eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im "Preis- und Leistungsverzeichnis" sowie die auf der Internetseite der Bank angegebenen Zinsen und Entgelte. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

Neue Ziffer 5.2 Verzinsung von Guthaben auf dem Abwicklungskonto

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Guthaben des Kunden auf dem Abwicklungskonto ohne Kündigung fällig. Mangels abweichender Vereinbarung ist der Zinssatz, mit dem ein solches täglich fälliges Guthaben verzinst wird, variabel. Der jeweils gültige aktuelle Zinssatz wird auf der Internetseite der Bank unter www.fbb.de bekannt gemacht. Ergänzend gilt das "Preis- und Leistungsverzeichnis" der Bank.

Anpassung Ziffer 6 Ausgleich von Kontoüberziehungen fälligen Forderungen

Die Bank wird durch die getätigten Fondstransaktionen auf dem Abwicklungskonto entstehende Sollsalden, die nicht kurzfristig durch entsprechende Gegengeschäfte ausgeglichen werden, in regelmäßigen Intervallen zu Lasten des Referenzkontos ausgleichen. Ist dies nicht möglich, wird die Bank von ihrem Sicherungs- und Verwertungsrecht Gebrauch machen (s. Punkt Ziffer 12 der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen"). Zahlungen sind fällig, sobald ein Sollsaldo auf dem Abwicklungskonto entsteht.

Der Kunde gerät auch ohne Mahnung in Verzug.

Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Anpassung der Einleitung

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen. Die Bank löst keine SEPA-Basislastschriften zu Lasten des Abwicklungskontos ein, wenn die Referenzbank des Kunden oder eine Drittbank eine Lastschrift auf das Abwicklungskonto zieht.

Weitere Anpassungen

Alle Verweise wurden von "Nummer" auf "Ziffer" angepasst

Ergänzende Informationen zu Finanzdienstleistungen einschließlich Zahlungsdiensten sind auf den gesonderten Dokumenten aufgeführt:

— "Informationen zu außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen der FIL Fondsbank GmbH"

— "Bedingungen für den Überweisungsverkehr der FIL Fondsbank GmbH"

— "Sonderbedingungen für die Nutzung des Onlinezugangs und den elektronischen Postversand der FIL Fondsbank GmbH"

Bedingungen für den Überweisungsverkehr der FIL Fondsbank GmbH

Anpassung Ziffer 1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung

(1) Der Kunde kann die FIL Fondsbank GmbH (nachfolgend "Bank" genannt) beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln.

(2) Die Bank führt nur Überweisungsaufträge zugunsten des Referenzkontos des Kunden sowie bei Nutzung des FestgeldPlus Anlegerservices zugunsten des Transitkontos aus.

Anpassung Kundenkennungen

1.2 Kundenkennungen

Anpassung Ziffer 1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank Satz 2

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß "Preis- und Leistungsverzeichnis" Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

Anpassung Ziffer 1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags Satz 2

(2) Nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurück zu erlangen. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im "Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesene Entgelt.

Anpassung Ziffer 1.7 Ablehnung der Ausführung Satz 1

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer Ziffer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer Ziffer 2.2.1 beziehungsweise 3.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Anpassung Ziffer 1.7 Ablehnung der Ausführung Satz 3

(3) Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung berechnet die Bank das im "Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesene Entgelt.

Anpassung Ziffer 2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist Satz 2

(2) Fällt der Zeitpunkt des Zugangs nicht auf einen Geschäftstag der Bank Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem "Preis- und Leistungsverzeichnis".

Weitere Anpassungen

Alle Verweise wurden von "Nummer" auf "Ziffer" angepasst

Sonderbedingungen für die Nutzung des Onlinezugangs und den elektronischen Postversand der FIL Fondsbank GmbH

Anpassung Ziffer 14 Inhalt des Onlinepostfachs

Im Onlinepostfach werden dem Kunden sämtliche Standardbriefstücke, die im Zusammenhang mit der Führung seines Depots bei der Bank erstellt werden (nachfolgend "Schriftstücke" genannt, z.B. Fondsabrechnungen, VL- und Steuerdaten, Ausschüttungsanzeigen und Jahresdepotauszug sowie Fondsmaßnahmen und allgemeiner Schriftwechsel) zur Verfügung gestellt. Hiervon ausgenommen sind Schriftstücke, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände die postalische Zustellung notwendig machen. Der Kunde kann die Schriftstücke ansehen, herunterladen, ausdrucken und archivieren.

Dem Vermittler des Kunden wird vom Kunden benannten Vermittler/Untervermittler sowie dessen Vermittlerzentrale werden im Rahmen der nach Ziffer 6 der Schlusserklärung im Depotöffnungsantrag erteilten Zustimmung zur Datenweitergabe Datenverarbeitung lesender Zugriff auf das Online-Postfach Onlinepostfach des Kunden gewährt. Die steuerlichen Daten werden dabei dem Vermittler bekannt gemacht.

Anpassung Ziffer 15 Verzicht auf postalische Zustellung

Der Kunde verzichtet durch die Nutzung des Onlinepostfachs hiermit nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen ausdrücklich auf den postalischen Versand der hinterlegten Schriftstücke. Die Bank ist auch bei Nutzung des Onlinepostfachs ist die Bank berechtigt, die hinterlegten Schriftstücke dem Kunden auf dem Postweg oder in anderer Weise zugänglich zu machen. Der Verzicht auf postalische Zusendung kann durch den Kunden jederzeit rückgängig gemacht werden. Hierdurch können für den Kunden zusätzliche Kosten entstehen.

Preis- und Leistungsverzeichnis

Anpassung zum FFB Fondsdepot – Klassisches Investmentdepot

Transaktionskosten online¹ 2 EUR je Kauf / Verkauf; Spar- und Auszahlpläne kostenfrei

Transaktionskosten offline¹ 5 EUR je Kauf / Verkauf; Spar- und Auszahlpläne kostenfrei

Anpassung zum FFB FondsdepotPlus – Investmentdepot mit integriertem Abwicklungskonto

Depotführung 40 EUR p.a. (inkl. Kontoführung)

Depotführung für verbundene Depots 12 EUR p.a. (Voraussetzung: wird ein FFB FondsdepotPlus für eine natürliche Person geführt – unabhängig davon, ob als Einzel- oder Gemeinschaftsdepot – wird für weitere Depots der Depotinhaber sowie für Depots deren minderjähriger Kinder das reduzierte Entgelt erhoben.) (Werden mehrere FondsdepotPlus in einem Verbund geführt, entscheidet die Bank nach billigem Ermessen darüber, für welches Depot das reduzierte Entgelt erhoben wird.)

Transaktionskosten online¹ 2 EUR je Kauf / Verkauf; Spar- und Auszahlpläne kostenfrei

Transaktionskosten offline¹ 5 EUR je Kauf / Verkauf; Spar- und Auszahlpläne kostenfrei

Guthabenzins variabel, aktueller Zinssatz unter www.fb.de

Verzugszins es gelten die gesetzlichen Regelungen

Anpassung zu Exchange Traded Funds (ETF's) und andere Besonderheiten

Umsatzkommission² für Portfolioabwicklung (nur für Depots mit eingerichteter Portfoliostruktur) 0% bis 6,5% vom Nettoanlagebetrag (je nach Portfoliotyp)

Stand Januar 2017/Stand November 2017, gültig ab Januar 2018

Informationen zu außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen der FIL Fondsbank GmbH

Anpassung der Gesetzlichen Vertreter/Geschäftsführung

Gerhard Oehne (Sprecher), Peter Nonner, Dr. Andreas Prechtel, Gerald Rink

Weitere Anpassungen

Ergänzende Informationen zu Finanzdienstleistungen einschließlich Zahlungsdiensten sind auf diesen gesonderten Dokumenten aufgeführt:

— "Sonderbedingungen für das FFB FondsdepotPlus der FIL Fondsbank GmbH"

— "Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren"

— "Sonderbedingungen für die Nutzung des Onlinezugangs und den elektronischen Postversand der FIL Fondsbank GmbH"

— "Bedingungen für den Überweisungsverkehr der FIL Fondsbank GmbH"

Hinweise zum Datenschutz

Die FIL Fondsbank GmbH (nachfolgend die Bank genannt) - ein Unternehmen der Fidelity Investment Gruppe - verwendet bestimmte persönliche Informationen über ihre Kunden im Zusammenhang mit deren Investitionen in Investmentfonds. Die Bank sammelt, speichert und verarbeitet die personenbezogenen Daten, wie nachstehend beschrieben.

1 Diese Daten werden erhoben

Diese personenbezogenen Daten, die die Bank verarbeitet, beinhalten Namen, Geburtsname, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Geburts- und Steuerland, Kontaktdaten, Konto-/Depotnummer, Konto- und Depotbestände, steuerrelevante Daten (Steueridentifikationsnummer (TIN), Steuernummer, ggfs. Religionszugehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftsprobe) sowie Identifikationsdokumente. Zusätzlich wird die Bank Angaben und Ergebnisse, die aus einem Angemessenheitstest resultieren, speichern und verarbeiten.

Die Bank muss möglicherweise auch vertrauliche Informationen über die Kunden (bekannt als "spezielle Kategorien persönlicher Daten") speichern und verarbeiten. Dies schließt jegliche politische Zugehörigkeit und vergangene strafrechtliche Verurteilungen ein, die im Rahmen der Anti-Geldwäsche-Prüfungen der Bank aufgedeckt werden können. Die Bank ist per Gesetz verpflichtet diese Informationen zu verarbeiten und zu speichern, da es im erheblichen öffentlichen Interesse ist, die Anti-Geldwäsche-Prüfungen ordnungsgemäß durchzuführen.

Diese personenbezogenen Daten werden an die Bank im Rahmen der Vertragsanbahnung und Vertragsabwicklung von Kunden, von dem vom Kunden benannten Vermittler/Untervermittler sowie dessen Vermittlerzentrale, Behörden, Gerichte und Institutionen, die zu Identifikation von Kunden berechtigt/beauftragt sind, bereitgestellt.

2 So werden die Daten verwendet

Die Bank verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Die Bank verwendet die personenbezogenen Daten für folgende Zwecke:

- Zur Aufrechterhaltung des Inhaber-Registers der Investmentfonds
- Für die Ausführung von Transaktionsaufträgen (Einzahlungen, Auszahlungen und Übertragungen)
- Zur Zahlung und Verarbeitung von Ausschüttungen und Thesaurierungen
- Zur Durchführung von Kontrollen in Bezug auf Marktmanipulationen
- Zur Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche
- Zur Einhaltung des automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung und der damit zusammenhängenden Verwaltungszusammenarbeit
- Zur Verwaltung des Depots und des Kontos
- Zur Bereitstellung von Serviceleistungen für den Kunden
- Zum Nachweis der Angemessenheit beim Erwerb von Finanzanlageinstrumenten
- Zur Erfüllung von Kundenaufträgen
- Zur Aufbewahrung und Bereitstellung im Auftrag des Kunden
- Zu Beweiszwecken
- Zur Auskunftserteilung an Behörden und Gerichte
- Zur Weitergabe an den vom Kunden benannten Vermittler/Untervermittler sowie dessen Vermittlerzentrale

3 Datenweitergabe

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf diese Daten, die sie zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von der Bank eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese das Bankgeheimnis wahren. Hierzu zählen z. B. Unternehmen in den Kategorien Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Prüfungseinrichtungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Bank, ist zunächst zu beachten, dass die Bank zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet ist, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis gemäß Ziffer 2 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“). Informationen dürfen nur weitergegeben werden, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung: Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden).
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die die Bank zur Durchführung der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten übermittelt (je nach Vertrag z. B. bei Nutzung des FestgeldPlus Anlageservice, die entsprechende Anlagebank).

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die der Bank eine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt wurde, bzw. für die der Kunde die Bank vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit hat (z. B. Vermittler/Untervermittler sowie deren Vermittlerzentrale oder gegebenenfalls deren IT-Dienstleister oder der von Ihnen beauftragte Vermögensverwalter).

3.1 Datenweitergabe in ein Drittland oder an eine internationale Organisation
Die Bank übermittelt personenbezogene Daten an Fidelity Business Services India Private Limited, Indien für die Pflege und Wartung von Datenverarbeitungssystemen, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten genutzt werden.

Da die Gesetze in Indien keine Schutzmaßnahmen zum Datenschutz beinhalten, die den europäischen Gesetzen zum Datenschutz gleichwertig sind, wird die Weitergabe der personenbezogenen Daten an das Unternehmen der Fidelity Business Services India Private Limited, Indien unter den von der Europäischen Kommission gebilligten Standard-Vertragsklauseln durchgeführt. Dies stellt sicher, dass die Privatsphäre der Kunden eingehalten wird und geeignete technische Schutzmaßnahmen angewendet werden. Eine Kopie dieses Vertrages kann über den Datenschutzbeauftragten der Bank angefordert werden.

4 Aufzeichnung und Aufbewahrung

Die Bank verarbeitet und speichert die personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass die Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist.

Abweichend von den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen wird die Bank personenbezogene Daten, sowie aufgezeichnete Telefonate und Ergebnisse des Angemessenheitstestes mindestens für die Dauer von 10 Jahren (beginnend ab Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Bank) vorhalten und elektronisch verarbeiten. Soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen Daten für einen längeren Zeitraum vorgehalten und verarbeitet werden müssen, gelten diese. Die Bank darf die sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Daten zu statistischen Zwecken, zum Nachweis deren Inhaltes und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen verwenden. Dieser Rechtseinräumung kann der Kunde jederzeit widersprechen.

Die Bank darf, die sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Daten (z. B. Transaktionsdaten, durch den Angemessenheitstest erhobene Daten und Steuerdaten), dem vom Kunden benannten Vermittler/Untervermittler sowie dessen Vermittlerzentrale für eine umfassende anlagegerechte Vermittlung und ggf. Beratung über die Weiterentwicklung und Pflege des Depotbestandes und die Anlage in Investmentfondsanteilen bei der Bank übermitteln. Die Bank ist zusätzlich berechtigt die Aufzeichnungen der mit dem Kunden geführten Telefonate, sowie die im Rahmen des Angemessenheitstestes erhobenen Daten und Transaktionsdaten zum Nachweis des Inhaltes und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen zu verarbeiten, zu speichern und innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren oder auf besondere Behördenanforderung 7 Jahren an Aufsichtsbehörden weiterzuleiten.

5 Rechte des Kunden (Artikel 12-23 DSGVO)

- Der Kunde kann sich weigern, personenbezogene Daten zu übermitteln
- Der Kunde hat das Recht die über ihn vorliegenden personenbezogenen Daten, sowie eine Kopie dieser Daten für sich oder andere Personen in seinem Namen anzufordern
- Der Kunde kann die Bank auffordern, unrichtige personenbezogene Daten zu korrigieren
- Der Kunde kann verlangen, dass die Bank die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen einschränkt, es sei denn es liegen besondere Umstände vor
- Der Kunde kann verlangen, dass seine personenbezogenen Daten vollständig gelöscht werden, es sei denn es liegen besondere Umstände vor

Bei Inanspruchnahme eines der o. g. Rechte ist es möglich, dass die Bank das Vertragsverhältnis nicht weiter führen kann, wenn sie dadurch daran gehindert wird rechtliche oder vertragliche Pflichten zu erfüllen.

6 Kontaktmöglichkeiten des Kunden

Der Kunde kann Kontakt zum Datenschutzbeauftragten der Bank aufnehmen: Der Datenschutzbeauftragte der FIL Fondsbank GmbH ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

FIL Fondsbank GmbH
Datenschutzbeauftragter
Postfach 11 06 63
60041 Frankfurt am Main

Beschwerden hinsichtlich des Datenschutzes kann der Kunde an den hessischen Datenschutzbeauftragten richten:

Hessischer Datenschutzbeauftragter
Postfach 31 63
65021 Wiesbaden
Telefon: (0611) 14 08-0
Telefax: (0611) 14 08-900
poststelle@datenschutz.hessen.de
www.datenschutz.hessen.de

7 Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzt die Bank grundsätzlich keine vollautomatisierte automatische Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollte die Bank diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, wird sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

8 Profiling

Die Bank verarbeitet teilweise die Daten automatisiert, mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Beispielsweise in folgenden Fällen:

Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten; dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch dem Schutz des Kunden.

Um den Kunden zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzt die Bank Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.

9 Weitere Meldepflichten

Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKaustG)

Die nach dem FKAustG ermittelten Daten werden, soweit aufgrund des FKAustG erforderlich, an das Bundeszentralamt für Steuern für Zwecke der Übermittlung an den Ansässigkeitsstaat des Konto-/Depotinhabers übermittelt.

Meldung zu Vermögenswirksamen Leistungen

Die nach dem Vermögensbildungsgesetz erforderlichen Daten, wie die Höhe der geleisteten Zahlungen sowie personenbezogene Daten, werden von der Bank automatisch an das Bundeszentralamt für Steuern gemeldet, es sei denn der Kunde widerspricht dieser Meldung möglichst jeweils bis zum 15.12. des Berichtsjahres. Dem Kunden ist bewusst, dass durch den Widerspruch keine Meldung der geleisteten Zahlungen an das Bundeszentralamt für Steuern erfolgt und er daher keine Förderung (Sparzulage) beantragen kann. Der Widerspruch ist möglichst schriftlich an die Bank zu wenden.

Offenlegung von Zuwendungen

Die Bank erhält einmalige und fortlaufende Zuwendungen von den Produktanbietern. Diese werden häufig auch unter dem Begriff Provisionszahlungen zusammengefasst. Wir möchten Ihnen hierzu einige Erläuterungen mitteilen.

Bei den einmaligen Zuwendungen handelt es sich um den Ausgabeaufschlag (bis zu 7% des Investitionsbetrages). Dieser wird vom Emittenten erhoben, an die FFB gezahlt und von der FFB in der Regel zu 100% an die Vertriebspartner, mit denen die Bank bei der Zuführung von Kunden zusammenarbeitet, weitergeleitet.

Bei den fortlaufenden Zuwendungen (auch laufende Vertriebsprovisionen oder Abschlussfolgeprovisionen genannt) handelt es sich um Zahlungen der Produktanbieter, die sich auf die Haltedauer des Produktes beziehen. Die Höhen der laufenden Vertriebsprovisionen berechnen sich als prozentuale Anteile des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile in den Kundendepots und betragen, je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds, derzeit durchschnittlich 0,55% (bis zu max.1,65%). Hiervon wird ebenfalls ein großer Teil an Ihren Vermittler weitergereicht.

Dem Kunden entstehen aus den Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da die laufenden Vertriebsprovisionen direkt von den Investmentgesellschaften an die Bank gezahlt werden und in der Regel aus der den jeweiligen Fonds belasteten Verwaltungsvergütung entnommen werden.

Die Bank erhält von Vermittlerzentralen monetäre Leistungen für besondere Dienstleistungen bzw. abweichend vom normalen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank vereinbarte Preismodelle aufgrund besonderer Abwicklungsmodelle und von dem ansonsten bei der Bank üblichen abweichenden Dienstleistungsumfangs (z.B. Depoteröffnung unter Nutzung der Videolegitimation). Die Höhe der monetären Leistungen wird als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile berechnet (derzeit bis zu 0,3% p.a.). Damit die Kosten der Bank auch bei niedrigeren Werten der verwahrten Fondsanteile gedeckt sind, zahlt der Vertriebspartner in Einzelfällen einen Betrag je Depot (derzeit bis zu 12 Euro je Depot) oder einen Pauschalbetrag bis zu 30.000 Euro.

Die Bank erhält von Dritten auch nichtmonetäre Zuwendungen in geringem Umfang. Hierzu zählen beispielsweise Einladungen zu Konferenzen, Seminaren und anderen fachlichen Veranstaltungen oder sonstige schriftliche Materialien von Dritten oder dem Emittenten. Mitarbeiter der Bank werden auch in vertretbarer Geringfügigkeit durch Dritte bewirtet.

Stand November 2017

Die Bank stellt sicher, dass die monetären und nicht monetären Zuwendungen nicht Interessen des Kunden entgegenstehen. Sie werden dazu eingesetzt, die Qualität der von der Bank erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen aufrechtzuerhalten bzw. weiter zu verbessern.

Die Bank erhält im Rahmen von konzerninternen vertraglich vereinbarten Dienstleistungen eine Kostenerstattung zzgl. 5% von anderen Unternehmen der Fidelity International - Gruppe. Die Bank wird neben den vom Kunden gezahlten Vertriebsprovisionen auch aus den ihr zufließenden laufenden Vertriebsprovisionen an den Vermittler/Untervermittler des Kunden bzw. die Vermittlerzentrale, an die dieser angebunden ist, für die Vermittlungs- und Aufklärungstätigkeit laufende Vertriebsprovisionen gewährt. Die weitergeleiteten Vertriebsprovisionen entsprechen maximal den auf den Fondsabrechnungen ausgewiesenen abgerechneten Ausgabeaufschlägen. Die Höhen der weitergereichten laufenden Vertriebsprovisionen ergeben sich aus den von den Investmentgesellschaften an die Bank gezahlten laufenden Vertriebsprovisionen, die ganz oder teilweise weitergegeben werden. Die Provisionen sind bei Aktien- und Dachhedgefonds i.d.R. höher als bei Immobilien- oder Rentenfonds und bei diesen wiederum höher als bei Geldmarkt nahen- oder Geldmarktfonds.

In Einzelfällen werden Vermittler mit Marketingkostenzuschüssen von der Bank unterstützt. Diese dienen insbesondere dazu, den Kunden über die Wertpapierdienstleistungen der Bank zu informieren. Die Bank beteiligt sich selektiv und nach individueller Vereinbarung mit finanziellen Beiträgen an Vertriebspartnerveranstaltungen, während denen sie den Teilnehmern (Vermittler und Untervermittler) die Wertpapierdienstleistungen und neue Servicedienstleistungen oder Abwicklungsmodalitäten der Bank vorstellt. Die beständige Weiterentwicklung der Kundendienstleistungen ist eines der Kernthemen der Bank.

Darüber hinaus gewährt die Bank Dritten nichtmonetäre Zuwendungen in Form von Sachleistungen. Hierzu gehören z.B. Informationsmaterialien zu den Wertpapierdienstleistungen/-Nebendienstleistungen der Bank, zu allgemeinen Themen und Entwicklungen in der Finanzbranche, aber auch die Einladung Dritter zu Konferenzen, Seminaren und anderen fachlichen Veranstaltungen, die Bereitstellung von Hilfsmitteln, die einen Mehrwert aufweisen, wie objektive Informationsinstrumente (z.B. Depotreports, Informationen oder Dokumentationen zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung) sowie Bewirtungen.

Einzelheiten zu den von der Bank vereinnahmten und gewährten Vergütungen sind auf Anfrage bei der Bank erhältlich. Ein vom Vermittler gewährter Rabatt gilt nicht für FFB Entgelte.

Offenlegung von Interessenkonflikten

Geldanlage ist Vertrauenssache. Das beginnt bei der Wahl Ihres persönlichen Beraters (Vermittlers) und endet bei der Auswahl einer geeigneten Abwicklungsstelle, über die Sie Ihre Anlageentscheidungen umsetzen. Trotz aller Objektivität können bei den Beteiligten aber auch unterschiedliche Interessenlagen aufeinandertreffen.

Zunächst möchten wir die "Rollen" der einzelnen, in den Anlageprozess eingebundenen Beteiligten kurz beleuchten. Ausgangspunkt sind Sie als Kunde. Bei Ihnen ist vor dem Hintergrund Ihrer persönlichen Lebenssituation ein gewisser Anlagebedarf (z. B. Altersvorsorge, Liquiditätsanlage) entstanden. Mit dem von Ihnen gewählten Berater Ihres Vertrauens entwickeln Sie auf Basis anlage- und anlegergerechter Informationen eine auf Ihre Situation zugeschnittene Anlagestrategie. Die FFB ist (ausschließlich) für die Beschaffung und Verwahrung der Fondsanteile verantwortlich (Execution-Only) und hat keinerlei Einfluss auf die Auswahl der Fondsprodukte durch ihre Kunden.

Aufgrund der eingangs beschriebenen "Rollenverteilung" hat die FFB auf die Anlageentscheidungen keinen Einfluss.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gemäß Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) ist die FFB verpflichtet, ihren Kunden die allgemeine Art und Herkunft von Interessenkonflikten und die zur Begrenzung der Risiken der Beeinträchtigung der Kundeninteressen unternommenen Schritte eindeutig darzulegen, soweit die organisatorischen Vorkehrungen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird.

Stand November 2017

Im folgenden Fall kann das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen nicht gänzlich ausgeschlossen werden:

Sollten bei der Abwicklung Ihrer Fondssorders Fremdwährungsgeschäfte notwendig sein, werden diese in der Regel für jede abzuwickelnde Währung zusammengefasst und über konzernzugehörige Unternehmen abgewickelt. Hieraus können dem Konzern Vorteile entstehen. Die FFB behält sich eine bankenübliche Marge ein. Durch die Bündelung der Fremdwährungsgeschäfte werden jedoch die mit kleinen Einzeltransaktionen zumeist verbundenen hohen Transaktionskosten vermieden, so dass dem Kunden auch Vorteile aus dieser Vorgehensweise erwachsen.

Einzelheiten sind auf Anfrage bei der FFB erhältlich.

Zum Abschluss noch ein Wort zu den Interessen der Berater (Vermittler): Hier könnten mögliche Interessenkonflikte zum Beispiel darauf beruhen, dass Ihr Berater in Abhängigkeit der an Sie vermittelten Investmentfonds Teile des Ausgabeaufschlages (Vertriebsprovision) beziehungsweise eine haltedauerabhängige Vertriebsfolgeprovision sowie ggf. Sachzuwendungen erhält. Die Vertriebsfolgeprovision wird aus der Verwaltungsgebühr der jeweiligen Fonds über die FFB an den Berater beziehungsweise seine Vertriebsorganisation gezahlt. Es entstehen Ihnen hierdurch keine zusätzlichen Aufwendungen. Ob und inwieweit sich hieraus bei Ihrem Berater Interessenkonflikte ergeben können, ist uns nicht bekannt und von dem jeweiligen Geschäftsmodell des Beraters abhängig. Sicher steht Ihnen Ihr Berater für einen offenen Austausch und zur Klärung eventuell bestehender Fragen zur Verfügung.

Standardisierte Vorab-Kosteninformation

Mit welchen Kosten sollten Sie beim Kauf von Fonds rechnen?

Eine gute Anlageentscheidung vereint viele Aspekte...

...eine wichtige Rolle spielen unter anderem die Kosten des einzelnen Finanzproduktes und der damit verbundenen Wertpapierleistungen. Ihre spätere Rendite hängt nicht zuletzt davon ab. Damit Sie sich einen grundsätzlichen und allgemeinen Überblick über die einzelnen Kosten machen können, haben wir für Sie drei typische Anlagen in unterschiedlichen Fondskategorien exemplarisch kalkuliert:

- **Die Einmalanlage**
Mit einer Einmalanlage oder Folgezahlungen Vermögen aufbauen
- **Der Sparplan**
Regelmäßig Sparen
- **Vermögenswirksame Leistungen (VL)**
Die Vermögenswirksamen Leistungen Ihres Arbeitgebers in Fonds anlegen

Die Kosten variieren und hängen auch vom gewählten Fonds ab. Daher lässt sich eine individuelle Berechnung in einer allgemeinen Musterdarstellung wie dieser nicht exakt vorhersagen. Auch die Kosten der Dienstleistung der FFB können in Abhängigkeit des Anlagebetrages, des Transaktionstyps, des Anlageinstrumentes Ihrer Depotlösung und der vereinbarten Konditionen mit Ihrem persönlichen Ansprechpartner unterschiedlich hoch ausfallen. Um die allgemeine Verständlichkeit der nachfolgenden Musterdarstellungen zu unterstützen sind daher Annahmen hinsichtlich der Höhe der Geldanlage, der Fondskategorie getroffen oder repräsentative Durchschnittswerte verwendet worden. **Die hier genannten Konditionen können von Ihren tatsächlich vereinbarten abweichen. Für Sie gilt: Ihre Konditionen bleiben selbstverständlich weiterhin erhalten.**

Bitte beachten Sie auch, dass eine Transaktion in ein konkretes Finanzinstrument oder eine spezifische Wertpapierdienstleistung mit abweichenden Kosten einhergehen kann. **Für das Jahr 2018 erhalten Sie eine genaue individuelle Aufstellung der von Ihnen tatsächlich angefallenen Kosten.**

Kosten schmälern die Rendite, aber bitte bedenken Sie...

- ...dass die Verwaltung eines Fonds auf die Erzielung der bestmöglichen Rendite ausgerichtet ist und daher die professionelle Arbeit vieler Spezialisten und den Einsatz hochmoderner Systeme erfordert
- ...dass die Prüfung und Verwaltung eines Fonds sowie die Verwahrung von Fondsanteilen vielen gesetzlichen Regelungen unterworfen ist, deren Einhaltung von Wirtschaftsprüfern jährlich geprüft werden muss
- ...dass darüber hinaus auch Kosten im Rahmen der sogenannten Wertpapierdienstleistung und Nebendienstleistung, wie z.B. Abwicklung von Anteilskäufen und -verkäufen oder bei der Depotführung, entstehen.

Die Dienstleister bemühen sich die Kosten wirtschaftlich zu halten und eine stetige Weiterentwicklung der Dienstleistungen zum Wohle der Kunden zu verwirklichen. Die dargestellten Kosten berücksichtigen keine Wertentwicklung der Fondsanteile.

Übrigens...

Kosten für Ihre Wertanlage fallen nicht gleichmäßig über den Anlagezeitraum an. Mit zunehmender Haltedauer sinken in der Regel die durchschnittlichen Gesamtkosten und Kostenspitzen verlieren dadurch an Einfluss auf die Rendite der Anlage.

Die Einmalanlage

Einmaliger Kauf von Fondsanteilen

Beispielhafte Anlage

Anlagebetrag:	5.000,00 €
Auftragstyp:	Online
Haltedauer:	5 Jahre, Geldmarktfonds 1 Jahr
Verkauf:	Gesamthaft am Ende der Haltedauer
Depotlösung:	FFB Fondsdepot
Provisionen / lauf. Fondskosten:	Durchschnittswerte ⁽³⁾⁽⁶⁾⁽¹²⁾

Individuelle vertragliche Vereinbarungen mit Ihrem Berater sowie aktionsbedingte Rabatte auf das Finanzinstrument / Wertpapierdienstleistungen sind nicht berücksichtigt. Die Kalkulation erfolgt auf den zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokumentes bekannten Kosten

Kosten und deren Verlauf während der Haltedauer

	Aktienfonds		Mischfonds		Rentenfonds		Geldmarktnahe Fonds	
	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR
Kosten für den Kauf (einmalig)								
Kosten der Wertpapierdienstleistung⁽¹⁾	4,50 %	225,00 €	3,97 %	198,50 €	3,25 %	162,50 €	1,17 %	58,50 €
- davon Abwicklungskosten ⁽²⁾		2,00 €		2,00 €		2,00 €		2,00 €
- davon Abschlussprovision ⁽³⁾		223,00 €		196,50 €		160,50 €		56,50 €
Zahlungen Dritter an die FFB (Abschlussprovision) ⁽³⁾		223,00 €		196,50 €		160,50 €		56,50 €
- davon Weiterleitung an Dritte		220,90 €		195,01 €		158,40 €		56,26 €
Ø laufende Kosten (pro Jahr)⁽¹⁴⁾								
Kosten der Wertpapierdienstleistung⁽¹⁾⁽⁴⁾	1,24 %	57,12 €	1,10 %	50,96 €	0,99 %	46,62 €	0,65 %	31,81 €
- davon Depotführung ⁽⁵⁾		25,00 €		25,00 €		25,00 €		25,00 €
- davon Abschlussfolgeprovision ⁽¹²⁾		32,12 €		25,96 €		21,62 €		6,81 €
Kosten des Finanzinstruments	0,76 %	34,87 €	0,67 %	31,06 €	0,45 %	21,15 €	0,15 %	7,29 €
- davon laufende Fondskosten ⁽⁶⁾		34,87 €		31,06 €		21,15 €		7,29 €
Zahlungen Dritter an die FFB (Abschlussprovision) ⁽¹²⁾		32,12 €		25,96 €		21,62 €		6,81 €
- davon Weiterleitung an Dritte		27,07 €		22,71 €		16,92 €		3,89 €
Kosten für den Verkauf (einmalig)⁽⁷⁾								
Kosten der Wertpapierdienstleistung⁽¹⁾	0,05 %	2,00 €	0,05 %	2,00 €	0,04 %	2,00 €	0,04 %	2,00 €
- davon Abwicklungskosten ⁽²⁾		2,00 €		2,00 €		2,00 €		2,00 €
Aufstellung Kosten im Zeitverlauf⁽¹³⁾								
Jahr der Anlage	Investment							
im 1. Jahr inkl. Erwerb	5.000,00 €	6,39 %	319,71 €	5,65 %	282,56 €	4,63 %	231,52 €	
im 2. Jahr	0,00 €	1,87 %	93,33 €	1,66 %	83,02 €	1,37 %	68,39 €	
im 3. Jahr	0,00 €	1,84 %	91,97 €	1,64 %	82,00 €	1,36 %	67,77 €	
im 4. Jahr	0,00 €	1,81 %	90,62 €	1,62 %	80,99 €	1,34 %	67,15 €	
im 5. Jahr	0,00 €	1,83 %	91,30 €	1,64 %	82,00 €	1,37 %	68,54 €	
Gesamtkosten und Rendite		686,93 €		610,57 €		503,37 €		97,83 €
Kosten der Wertpapierdienstleistung		512,58 €		455,29 €		397,61 €		90,42 €
Kosten des Finanzinstruments		174,35 €		155,28 €		105,76 €		7,41 €
		Ø 2,91% Minderung der Rendite pro Jahr		Ø 2,57% Minderung der Rendite pro Jahr		Ø 2,10% Minderung der Rendite pro Jahr		Ø 1,96% Minderung der Rendite

Der Sparplan

Regelmäßiges Sparen

Beispielhafte Anlage

Sparplan: Kauf von Fondsanteilen in Höhe von 100,00 € monatlich
Spardauer: 5 Jahre
Depotlösung: FFB Fondsdepot
Provisionen / lauf. Fondskosten: Durchschnittswerte^{(3)/(6)/(12)}
 Individuelle vertragliche Vereinbarungen mit Ihrem Berater sowie aktionsbedingte Rabatte auf das Finanzinstrument / Wertpapierdienstleistungen sind nicht berücksichtigt. Die Kalkulation erfolgt auf den zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokumentes bekannten Kosten

Kosten und deren Verlauf während der Spardauer

	Aktienfonds		Mischfonds		Rentenfonds		Geldmarktnahe Fonds Geldmarktfonds		
	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	
Ø Kosten für den Kauf (pro Jahr)									
Kosten der Wertpapierdienstleistung⁽¹⁾	4,46 %	53,52 €	3,93 %	47,16 €	3,21 %	38,52 €	1,13 %	13,56 €	
- davon Abwicklungskosten ⁽²⁾		2,00 €		16,00 €		0,00 €		0,00 €	
- davon Abschlussprovision ⁽³⁾		53,52 €		47,16 €		38,52 €		13,56 €	
Zahlungen Dritter an die FFB (Abschlussprovision) ⁽³⁾		53,52 €		47,16 €		38,52 €		13,56 €	
- davon Weiterleitung an Dritte		53,02 €		46,80 €		38,02 €		13,50 €	
Ø laufende Kosten (pro Jahr)⁽¹⁴⁾									
Kosten der Wertpapierdienstleistung⁽¹⁴⁾	1,58 %	44,86 €	1,43 %	41,00 €	1,33 %	38,27 €	0,99 %	29,14 €	
- davon Depotführung ⁽⁵⁾		25,00 €		25,00 €		25,00 €		25,00 €	
- davon Abschlussfolgeprovision ⁽¹²⁾		19,86 €		16,00 €		13,27 €		4,14 €	
Kosten des Finanzinstruments	0,76 %	21,56 €	0,67 %	19,14 €	0,45 %	12,98 €	0,15 %	4,44 €	
- davon laufende Fondskosten ⁽⁶⁾		21,56 €		19,14 €		12,98 €		4,44 €	
Zahlungen Dritter an die FFB (Abschlussprovision) ⁽¹²⁾		19,86 €		16,00 €		13,27 €		4,14 €	
- davon Weiterleitung an Dritte		16,74 €		14,00 €		10,38 €		2,37 €	
Aufstellung Kosten im Zeitverlauf⁽¹³⁾									
Jahr der Anlage	Sparleistung								
im 1. Jahr der Anlage	1.200,00 €	7,29 %	87,46 €	6,65 %	79,75 €	5,77 %	69,19 €	3,37 %	40,41 €
im 2. Jahr der Anlage	2.400,00 €	4,32 %	103,71 €	3,90 %	93,53 €	3,31 %	79,48 €	1,82 %	43,78 €
im 3. Jahr der Anlage	3.600,00 €	3,33 %	119,95 €	2,98 %	107,31 €	2,49 %	89,77 €	1,31 %	47,14 €
im 4. Jahr der Anlage	4.800,00 €	2,84 %	136,19 €	2,52 %	121,08 €	2,08 %	100,06 €	1,05 %	50,50 €
im 5. Jahr der Anlage	6.000,00 €	2,54 %	152,43 €	2,25 %	134,86 €	1,84 %	110,35 €	0,90 %	53,86 €
Gesamtkosten und Rendite			599,73 €		536,53 €		448,85 €		235,70 €
Kosten der Wertpapierdienstleistung			491,91 €		440,81 €		383,95 €		213,51 €
Kosten des Finanzinstruments			107,82 €		95,72 €		64,90 €		22,19 €
			Ø 2,97% Minderung der Rendite pro Jahr		Ø 2,70% Minderung der Rendite pro Jahr		Ø 2,33% Minderung der Rendite pro Jahr		Ø 1,35% Minderung der Rendite

Stand 24. Oktober 2017

Die Vermögenswirksamen Sparleistungen (VL)

Staatlich gefördertes Fondssparen mit Unterstützung des Arbeitgebers

Beispielhafte Anlage

VL Sparvertrag: Monatlicher Kauf von Fondsanteilen in Höhe von 40,00 € ohne Abschlussentgelt
Vertragsdauer: Regelmäßiger Kauf über 6 Jahre mit anschließender Sperrfrist von 1 Jahr
Umbuchung: Gesamte VL Fondsanteile in Standard-Bestände nach Ablauf der Sperrfrist
Depotlösung: FFB Fondsdepot
Provisionen / lauf. Fondskosten: Durchschnittswerte^{(3)/(6)/(12)}
 Individuelle vertragliche Vereinbarungen mit Ihrem Berater sowie aktionsbedingte Rabatte auf das Finanzinstrument / Wertpapierdienstleistungen sind nicht berücksichtigt. Die Kalkulation erfolgt auf den zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokumentes bekannten Kosten

Kosten und deren Verlauf während der Vertragsdauer

	Aktienfonds		
	in %	in EUR	
Ø Kosten für den Kauf (pro Jahr)			
Kosten der Wertpapierdienstleistung⁽¹⁾	4,46 %	21,41 €	
- davon Abwicklungskosten ⁽²⁾		0,00 €	
- davon Abschlussprovision ⁽³⁾		21,41 €	
Zahlungen Dritter an die FFB (Abschlussprovision) ⁽³⁾		21,41 €	
- davon Weiterleitung an Dritte		17,67 €	
Ø laufende Kosten (pro Jahr)⁽¹⁴⁾			
Kosten der Wertpapierdienstleistung⁽¹⁴⁾	1,48 %	22,77 €	
- davon Depotführung ⁽⁵⁾		12,00 €	
- davon Abschlussfolgeprovision ⁽¹²⁾		10,77 €	
Kosten des Finanzinstruments	0,76 %	11,69 €	
- davon laufende Fondskosten ⁽⁶⁾		11,69 €	
Zahlungen Dritter an die FFB (Abschlussprovision) ⁽¹²⁾		10,77 €	
- davon Weiterleitung an Dritte		9,08 €	
Aufstellung Kosten im Zeitverlauf⁽¹³⁾			
Jahr der Anlage	Sparleistung		
im 1. Jahr der Anlage	480,00 €	7,70 %	36,98 €
im 2. Jahr der Anlage	960,00 €	4,53 %	43,45 €
im 3. Jahr der Anlage	1.440,00 €	3,47 %	49,92 €
im 4. Jahr der Anlage	1.920,00 €	2,94 %	56,39 €
im 5. Jahr der Anlage	2.400,00 €	2,62 %	62,85 €
im 6. Jahr der Anlage	2.880,00 €	2,41 %	69,32 €
im 7. Jahr der Anlage	2.880,00 €	1,76 %	50,79 €
Gesamtkosten und Rendite			369,70 €
Kosten der Wertpapierdienstleistung			287,84 €
Kosten des Finanzinstruments			81,86 €
			Ø 2,09% Minderung der Rendite pro Jahr

Gut zu wissen:

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen muss der Aktienanteil von VL fähigen Fonds mindestens 60% betragen. Vor diesem Hintergrund sind in dieser beispielhaften Anlage typische Kosten eines Aktienfonds berücksichtigt.

Stand 24. Oktober 2017

Erläuterungen zu den beispielhaften Anlageentscheidungen

Die dargestellten Kosten berücksichtigen keine Wertentwicklung der Fondsanteile.

Die einzelnen Posten sind so berücksichtigt, wie sie zeitlich anfallen und schmälern den Anlagebetrag bzw. die Sparleistung entsprechend.

Im Falle der Sparpläne und Vermögenswirksame Leistungen wurden die laufenden Fondskosten auf Monatsbasis zeitlich gewichtet um der kontinuierlichen Sparleistung/ dem Vermögenszuwachs Rechnung zu tragen.

Die laufenden Fondskosten und die Kosten für die Depotführung sind ein Entgelt für den Zeitraum eines gesamten Jahres. Die laufenden Fondskosten werden täglich im Rahmen der Fondsbuchhaltung dem Anteilspreis täglich anteilig belastet.

- (1) Kosten der Wertpapier- / Nebendienstleistung stellen die Kosten dar, die im direkten Zusammenhang mit der Abwicklung von Aufträgen und/oder Verwahrung von Fondsanteilen stehen. Höhe und Form der Vereinnahmung richtet sich nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis der FFB.
- (2) Bitte beachten Sie die gesonderten Regelungen bei Käufen/ Verkäufen von ETF-Anteilen (z.B. Additional Trading Costs, Umsatzkommission). Erfordert eine Transaktion ein begleitendes Währungsgeschäft und/oder ist nicht online beauftragt, gelten hierzu die entsprechenden Regelungen des Preis- und Leistungsverzeichnis der FFB.
- (3) Die Abschlussprovision wird aus dem Ausgabeaufschlag, ersatzweise ggf. Einstiegs- oder Abschlussentgelts⁽⁹⁾, geleistet. Dieser ist ein einmaliges Entgelt beim Erwerb von Fondsanteilen zur Deckung von Vertriebskosten und wird von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft festgesetzt. Die Höhe des Ausgabeaufschlags eines konkreten Fonds ist seinem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Abschlussprovisionen können in Abhängigkeit vom Finanzinstrument, aktionsbedingten Rabatten und/oder persönlichen Vertragskonditionen abweichen bzw. ersetzt werden. Hier dargestellt ist ein durchschnittlicher %-Wert ausgewählter Fondskategorien der auf der FFB-Plattform verfügbaren Fonds, ermittelt zum 28.06.2017.

Fondskategorie	Ø Abschlussprovision
Aktienfonds	4,46 %
Mischfonds	3,93 %
Rentenfonds	3,21 %
Geldmarktfonds / Geldmarktnahe Fonds	1,13 %

Im Rahmen dieser modellhaften Musterrechnung ist eine vollständige Zahlung des Ausgabeaufschlags als Abschlussprovision für die Vertriebsleistung angenommen worden.

- (4) Für Dienstleistungen Ihres Beraters können ggf. zusätzliche Entgelte, z.B. Service- oder Vermögensverwaltungsentgelte, entstehen.
- (5) Der dargestellte Betrag ist ein jährlicher Mindestbetrag für die Führung eines FFB Fondsdepots, der in Abhängigkeit zu Ihrem durchschnittlichen Depotwert p.a. und gewählten Depotlösung maximal 45 € betragen kann. Die Höhe von Depotentgelten kann aufgrund von aktionsbedingten Rabatten und/oder persönlichen Vertragskonditionen, z.B. Übernahme von Depotführungsentgelten durch Ihren Berater, abweichen.
- (6) Laufende Fondskosten stellen die im Zusammenhang mit der Leistung des Investmentmanagers anfallenden Kosten dar (Managementgebühr). Nicht berücksichtigt sind z.B.: an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren (Performance Fee), die Transaktionskosten auf Fondsebene, sonstige Verwaltungskosten und Zahlungen an Vertriebsstellen in Form von Abschlussfolgeprovisionen⁽¹²⁾. Berücksichtigt wurde ein durchschnittlicher %-Wert je Fondskategorie der auf der FFB-Plattform verfügbaren Fonds, ermittelt zum 28.06.2017.
- (7) In Abhängigkeit des Fonds kann bei dem Verkauf ein Rücknahmeabschlag erhoben werden. Die Höhe des Rücknahmeabschlags wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft festgesetzt und kann dem Verkaufsprospekt des entsprechenden Fonds entnommen werden.
- (8) VL Sparverträge können auch mit einem zusätzlichen Abschlussentgelt einhergehen. Nähere Informationen über die Berechnung und Höhe des Abschlussentgelts

Stand 24. Oktober 2017

entnehmen Sie dem entsprechenden Formular oder fragen Sie hierzu Ihren Berater.

- (9) Durchschnittsbestände je Jahr bei einem Anlagebetrag von 5.000,00 € über eine Haltedauer von 5 Jahren.

	Aktienfonds	Mischfonds	Rentenfonds
1. Jahr	4.774,74 €	4.801,27 €	4.837,31 €
2. Jahr	4.680,03 €	4.717,21 €	4.768,29 €
3. Jahr	4.586,70 €	4.634,19 €	4.699,90 €
4. Jahr	4.494,74 €	4.552,19 €	4.632,13 €
5. Jahr	4.404,11 €	4.471,20 €	4.564,98 €
Ø	4.588,06 €	4.635,21 €	4.700,52 €

- (10) Durchschnittsbestände je Jahr bei einer jährlichen Sparleistung von 1.200,00 € über eine Spardauer von 5 Jahren. Dabei werden die Monatsbestände je Jahr zeitlich gewichtet berücksichtigt.

	Aktienfonds	Mischfonds	Rentenfonds	Geldmarktfonds
1. Jahr	612,63 €	617,04 €	623,08 €	639,28 €
2. Jahr	1.725,04 €	1.737,20 €	1.753,83 €	1.798,85 €
3. Jahr	2.837,46 €	2.857,36 €	2.884,59 €	2.958,43 €
4. Jahr	3.949,87 €	3.977,52 €	4.015,34 €	4.118,01 €
5. Jahr	5.062,28 €	5.097,67 €	5.146,10 €	5.277,58 €
Ø	2.837,46 €	2.857,36 €	2.884,59 €	2.958,43 €

- (11) Durchschnittsbestände je Jahr bei einer jährlichen Sparleistung von 480,00€ über eine Spardauer von 6 Jahren Während der Sperrfrist im 7. Jahr der Laufzeit erfolgen keine Einzahlungen. Dabei werden die Monatsbestände je Jahr zeitlich gewichtet berücksichtigt.

	Aktienfonds
1. Jahr	244,89 €
2. Jahr	687,85 €
3. Jahr	1.130,82 €
4. Jahr	1.573,78 €
5. Jahr	2.016,75 €
6. Jahr	2.459,71 €
7. Jahr	2.656,79 €
Ø	1.538,65 €

- (12) Die Abschlussfolgeprovision wird aus den laufenden Fondskosten geleistet und stellt eine Bestandsvergütung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Vertriebsleistung dar. Hier dargestellt ist die durchschnittliche Abschlussfolgeprovision je Fondskategorie auf der FFB Plattform erhoben zum 28.06.2017.

Fondskategorie	Ø Abschlussprovision
Aktienfonds	0,70 %
Mischfonds	0,56 %
Rentenfonds	0,46 %
Geldmarktfonds / Geldmarktnahe Fonds	0,14 %

- (13) Die Kosten im Zeitverlauf setzen die tatsächlich angefallenen Kosten in ein Verhältnis zum / zur jeweils zugehörigen Anlagebetrag / Sparleistung.
- (14) Die Darstellung basiert auf dem jeweiligen Durchschnittsbestands⁽⁹⁾⁽¹⁰⁾⁽¹¹⁾ je Fondskategorie im gesamten Zeitraum der Haltedauer.

Hinweise und Informationen

Gut zu wissen

Mit den aufgeführten Beispielrechnungen können wir nur einen kleinen Ausschnitt unserer Produkte und Leistungen abbilden.

Im Folgenden deshalb noch einige wissenswerte Hinweise für Sie.

Allgemein

Sie haben einen Kaufauftrag terminiert? Bitte prüfen Sie vor der geplanten Ausführung immer nochmals die Kosten. Zwischen Odererteilung und -ausführung können sich wesentliche Änderungen ergeben haben.

Sie haben sich für eine Portfoliolösung entschieden? Hier gelten die Besonderheiten im Preis- und Leistungsverzeichnis (PLV) der FFB hinsichtlich Einmalanlagen und Sparplänen im Zusammenhang mit der Portfolioabwicklung sowie ggf. Ihre individuellen vertraglichen Vereinbarungen mit Ihrem Berater. Der gewünschte Spar- bzw. Anlagebetrag wird gemäß einer vorgegebenen Gewichtung auf die Fonds der Portfoliostruktur aufgeteilt. Hier fallen die typischen Kosten einer Einmalanlage je Fonds an.

Sparplan

Der Verkauf aus einem Sparplan erfolgt im Rahmen einer gesonderten Verkaufstransaktion und ist somit nicht Teil des Sparplans. Außerdem können einzelne Käufe neben einem Sparplan ausgeführt werden. Die beispielhaften Kosten solcher Verkäufe und Käufe finden Sie in dem Abschnitt "Die Einmalanlage".

Für Sparpläne in ein Portfolio oder in den Basisfonds fallen je Fonds die typischen Kosten eines Sparplans an (siehe Abschnitt "Der Sparplan").

Mit Erhöhung der Sparrate können sich die Kosten des Finanzinstruments sowie die Kosten für zugehörige Wertpapierdienstleistungen erhöhen.

Stand 24. Oktober 2017

Einmalanlage

Die FFB bietet verschiedene Servicedienstleistungen an. Deshalb können die Kosten für Einmalanlagen vom gezeigten Kostenbeispiel abweichen.

Ein Tausch von Fondsanteilen, z.B. über den FFB Tauschplan, wird über den Verkauf der gewünschten Anteile sowie den Kauf von einem oder mehreren Zielfonds abgewickelt. Für jeden Verkauf- bzw. Kaufauftrag können Kosten gemäß PLV der FFB anfallen.

Vermögenswirksame Leistungen

Am Ende der regulären Laufzeit von 7 Jahren (inkl. Sperrfrist) wird das angesparte Fondsvermögen als Standardbestand Ihres FFB Fondsdepot fortgeführt. Für diese Bestände fallen Depotführungsentgelte gemäß aktuell gültigem PLV der FFB an. Vorzeitige, prämienschädliche Verkäufe unterliegen den typischen Kosten für den Verkauf im Rahmen einer Einmalanlage.

Einen Monat vor Ende der Einzahlungsdauer von 6 Jahren wird automatisch ein Folgevertrag im gleichen Fonds angelegt.

Ein Tausch bereits angesparten Bestände in einen neuen Fonds während der Laufzeit erfolgt kostenfrei.

